

## Einlagerungsbedingungen für Räder und Reifen Stand 02 /2025

Dienstleistungspreise: Es gilt die Preisliste in der jeweils aktuellen Fassung!

1. Es gelten grundsätzlich die KFZ Reparaturbedingungen des deutschen KFZ Gewerbes. (aktueller Stand) Unsere Bedingungen zur Einlagerung von Reifen und Rädern sind eine Erweiterung der KFZ-Reparaturbedingungen.
2. Die vom Kunden eingelagerten Räder sind versichert. Bei Verlust, Brand oder Diebstahl wird der Zeitwert der Räder von unserem Versicherer erstattet.
3. Sollte ein Radsatz unauffindbar sein, wird dieser nach frühestens 30 Tagen durch einen gleichwertigen Radsatz ersetzt. Dabei kann es sich um gebrauchte Räder oder gegen Zuzahlung (Ausgleich des Wertvorteils) auch um einen neuen Satz Räder handeln. Es besteht kein Anspruch auf gleiches Felgendesign und Reifentyp. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Folgeschäden durch bei der Lagerung beschädigte oder unauffindbare Räder werden nicht übernommen.
4. Radkappen, Radschrauben oder Radbolzen werden grundsätzlich nicht mit eingelagert. Sollte ein Kunde trotzdem diese Teile bei uns einlagern, geschieht dies ausdrücklich auf eigene Gefahr. Wir weisen drauf hin, dass wir keine Systeme zur sicheren Einlagerung von Radzubehör besitzen. Das Einlagern von Radzubehör erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.
5. Das Reinigen der Anlageflächen von Felgen und Radnabe wird bei Bedarf von unseren Mitarbeitern durchgeführt und gesondert berechnet. Da diese Arbeit technisch notwendig ist, um einen einwandfreien Halt der Räder zu gewährleisten, wird erst ab einem Reinigungsaufwand von 4 Euro pro Rad eine weitere Zustimmung eingeholt. Beträge unter 4 Euro /pro Rad können ohne weitere Rückfragen ausgeführt werden.
6. Das Waschen der Räder wird gesondert berechnet und ist bei der Terminvergabe zu bestellen.
7. Das Auswuchten der Räder wird gesondert berechnet und ist bei der Terminvergabe zu bestellen.
8. Schäden die durch die Montage der Räder /Reifen auftreten wie z.B. abgerissene Bolzen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Firma Reintges haftet für keine Schäden und Folgeschäden die durch die Montage entstehen können.
9. Der Kunde ist für die Vereinbarung eines rechtzeitigen Montagetermins vor der Saison verantwortlich. Die Firma Reintges haftet nicht dafür und übernimmt auch keine Folgeschäden, die durch die nicht rechtzeitige Montage der Räder entstehen.
10. Das Nachziehen der Räder nach 50 km obliegt dem Kunden und wird auf Wunsch von uns kostenfrei durchgeführt.
11. Alle Sonderangebote die wir rund um das Einlagern der Räder anbieten, gelten nur im Zusammenhang mit regelmäßigen Serviceaufenthalten im Wert von mindesten 200 Euro pro Jahr und Fahrzeug. Grundsätzlich erwarten wir, dass wir bei eingelagerten Rädern auch die Erneuerung der Reifen übernehmen. Sollte ein Kunde keine Serviceangebote wahrnehmen, berechnen wir die höchste Preisstufe für das Einlagern und Wechseln, mindestens jedoch 99 Euro/ pro Saison.
12. Der Preis für die Einlagerung bezieht sich auf einen Zeitraum von 6 Monaten.
13. Räder die nach 6 Monaten nicht gewechselt wurden bleiben weitere 6 Monate gegen Berechnung von mindestens 60 Euro pro Saison bei uns im Lager. Sollten die Räder nach insgesamt 12 Monaten nicht gewechselt werden und hat der Inhaber der Räder auch keinen weiteren schriftlichen Auftrag zur Einlagerung erteilt, entsorgen wir die Räder ohne weitere Rückfragen. Die Kosten für die Entsorgung in Höhe von 25 Euro / Rad werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Erlöse aus der Entsorgung werden nach Abzug unserer Kosten dem Kunden gutgeschrieben.
14. Sollte ein Teil der Einlagerungsbedingungen ungültig sein, so bleiben die restlichen Bedingungen gültig.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Änderungen an unseren Einlagerungsbedingungen unterliegen der schriftlichen Form.